

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anja Schillhaneck (GRÜNE)

vom 21. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2015) und **Antwort**

Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung von Sportplätzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele gerichtliche Verfahren wurden seit dem 31.12.2009 in Berlin auf Grund von Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung von Sportplätzen (ohne die vier großen Sportstadien) in Berlin bei den Gerichten anhängig gemacht? Es wird um Unterteilung nach Bezirken und Jahren gebeten.

Zu 1.:

Steglitz-Zehlendorf:

Je ein Verfahren in 2011 und 2014 (es handelte sich um ein Ausgangs- und ein Berufungsverfahren zu derselben Sportanlage).

Reinickendorf:

Zwei Verfahren im Zeitraum 2009 bis 2011.

2. Wie viele dieser Verfahren endeten mit einer Schließung der Sportplätze bzw. Nichtnutzbarkeit oder zeitlichen Einschränkungen (in welchem Umfang) auf Grund von Auflagen? Es wird um Unterteilung nach Bezirken, Jahren und Ausgang des Verfahrens (Nichtnutzung, zeitliche Beschränkung etc.) gebeten.

Zu 2.: Keines.

3. Wie viele dieser Sportplätze unter Ziffer 2 sind Sportanlagen, die vor Inkrafttreten der Sportanlagenlärmschutzverordnung baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war –, errichtet worden?

Zu 3.: Entfällt.

4. Wie viele dieser Sportplätze unter Ziffer 2 wurden bis zu drei Jahre vor Anhängigkeit der Klage mit welchen Kosten für die öffentliche Hand umfangreich saniert? Es wird um Unterteilung nach Bezirken, Jahren und Ausgang des Verfahrens (Nichtnutzung, zeitliche Beschränkung etc.) und Bezeichnung der Sportanlage gebeten.

Zu 4.: Entfällt.

5. Welche Kosten wären notwendig, um die notwendigen baulichen Veränderungen zur Einhaltung der entsprechenden Lärmschutzbestimmungen vorzunehmen? Es wird um Unterteilung nach Bezirken, Jahren und Ausgang des Verfahrens (Nichtnutzung, zeitliche Beschränkung etc.) und Bezeichnung der Sportanlage gebeten.

Zu 5.: Entfällt.

6. Hält der Senat die bisherigen Regelungen auf der Ebene von Bund und Land für ausreichend, um jeweils zu sachgerechten Lösungen zu kommen und wenn nein, welche Bemühungen wurden seit dem Jahr 2001 unternommen, um diese zu ändern?

Zu 6.: Die maßgebliche Regelung für die Lösung immissionsschutzrechtlicher Konflikte zwischen Sportanlagen und der benachbarten Wohnbebauung ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Die Regelung stammt aus dem Jahr 1991 und hat in der Vergangenheit durchaus zur Bewältigung und Befriedung immissionsschutzrechtlicher Konfliktlagen zwischen Sport und Wohnen beigetragen. Sie wird jedoch den Bedingungen und Notwendigkeiten in modernen, sich sukzessive verdichtenden Großstädten und Ballungsräumen teilweise nicht mehr gerecht.

Die stadtentwicklungspolitischen Voraussetzungen haben sich seit dem Erlass der 18. BImSchV massiv gewandelt. Das Land Berlin steht heute vor der immensen Herausforderung, einerseits einen stetigen Bevölkerungszuwachs zu bewältigen – insbesondere den erforderlichen Wohnraum zu schaffen – und dabei zugleich den Zugang aller Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner zu öffentlichen Infrastrukturen, zu sozialen, kulturellen und eben auch sportlichen Angeboten zu gewährleisten. Vor allem in den Innenstadtbezirken ist dies in Ermangelung anderweitiger Flächen allein durch eine stetige Verdichtung der vorhandenen Räume (Nutzung bisher freistehender Brachflächen und Baulücken) möglich. Infolge dieser Verdichtung müssen das Wohnen und andere Nutzungen wie der Sport zwangsläufig enger zusammenrücken. Gerade dies ist jedoch auf der Basis der durch die 18. BImSchV vorgegebenen Konfliktlösungsmechanismen oftmals nicht möglich. Die mit dem räumlichen Zusammenrücken von Sport und Wohnen ansteigenden immissionsschutzrechtlichen Einwirkungen der Sportanlagen auf die Wohnnutzung führen nach der derzeitigen Rechtslage vielmehr zunehmend dazu, dass der Sportbetrieb auf den bestehenden Sportanlagen nicht / nicht mehr in dem bestehenden Umfang aufrechterhalten werden kann.

Die obigen Antworten zu den Fragen 1. bis 5. bilden die tatsächliche Situation und die sich entwickelnde Bedrohungslage für die Nutzung der öffentlichen Sportanlagen insofern nicht zutreffend ab. Vielmehr haben verschiedene Bezirke im Rahmen ihrer Zulieferung zur Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage betont, die Tatsache, dass nur verhältnismäßig wenige Klageverfahren zu verzeichnen sind, beruhe darauf, dass die für die Anlagen zuständigen Sportämter intensiv darum bemüht sind, bestehende Konfliktslagen über eigeninitiativ vorgenommene Messungen und vermittelnde Gespräche / Absprachen mit den Betroffenen zu lösen, bevor es zu einer entsprechenden Klage komme. Dies deckt sich mit der Einschätzung und den Erfahrungen des Senats bezüglich der – hier ausdrücklich ausgenommenen – zentralen Sportanlagen und entspricht im Übrigen auch der Situation, wie sie im Zuge der aktuellen bundesweiten Debatte aus anderen Ballungsräumen geschildert wird.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Gefährdungslage für die öffentlichen Sportanlagen hat sich der Senat (ebenso wie etwa das Land Nordrhein-Westfalen und der Deutsche Olympische Sportbund) der Initiative Hamburgs zu einer behutsamen sportfreundlichen Überarbeitung der 18. BImSchV angeschlossen. Dabei werden derzeit insbesondere die folgenden Änderungen diskutiert:

- rechtssichere Verstetigung Altanlagenbonus,
- Aufnahme Kinderlärmprivilegierung, Ausweitung auf Jugendliche,
- Änderung Ruhezeiten an den Abenden und an den Wochenenden,
- Berücksichtigung passiver Schallschutzmaßnahmen bei der Bestimmung der Lärmbelastung im konkreten Einzelfall.

Bereits zur Fußballweltmeisterschaft 2006 hatte der Senat außerdem gemeinsam mit dem Bund eine Änderung der 18. BImSchV herbeigeführt, mit der Ausnahmen für nationale und internationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung ermöglicht werden (§ 6 der 18. BImSchV).

7. Welche Rolle spielt in Berlin bei der Abwägung zwischen Sportnutzung und Wohnruhe die Frage des Bestandschutzes der Sportanlagen und der heranrückenden Wohnbebauung und welche Tendenz ist derzeit bei den Berliner Gerichten bzw. den Bundesgerichten zu erkennen?

Zu 7.: Einen immissionsschutzrechtlichen Bestandschutz genießen die Sportanlagen nur im Rahmen des sog. Altanlagenbonus nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV. Dieser schützt jedoch nur vor einer Festlegung von Betriebszeiten und nicht vor sonstigen immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen und Anordnungen.

Das Vorhandensein von Sportanlagen und die von diesen ausgehenden Emissionen sind außerdem im Rahmen des nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebotes zu berücksichtigen. Die erforderliche Abwägung ist insoweit einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten vorzunehmen. Allgemeine Tendenzen in der Rechtsprechung sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 08. Juni 2015

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2015)